



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Jugendstrafanstalt und Jugendarrest- anstalt Regis-Breitungen

**Besuchsbericht und Reaktion des Sächsischen Staatsministeriums
der Justiz und für Europa**

Besuchsdatum: 13. Februar 2014

I – EINLEITUNG

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 13. Februar 2014 die Jugendstrafanstalt und die Jugendarrestanstalt Regis-Breitingen (Deutzender Straße 80, 04565 Regis-Breitingen).

Die Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen ist zuständig für den Vollzug von Jugendstrafe an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden in Sachsen. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 327 Plätzen und war am 1. Februar 2014 mit 241 Gefangenen belegt.

Die Kommission besichtigte die Zugangs- und Diagnostikstation, den medizinischen Bereich, eine Wohngruppe für Erstinhaftierte mit Sanitärbereich und Gemeinschaftsraum, die Basiswohngruppe, den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, den Besuchsbereich, Schul- und Ausbildungsräume, den Freistundenhof, die Sporthalle und Räumlichkeiten für die Kunsttherapie.

Sie sprach mit dem Anstaltsleiter, der Anstaltsärztin, einer Psychologin, dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Personalrats sowie mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Abteilungen. Zudem sprach die Kommission mit der Gefangenenmitverantwortung, die sich aus fünf Jugendlichen verschiedener Abteilungen zusammensetzt.

II – JUGENDSTRAFANSTALT - EMPFEHLUNGEN UND REAKTION

Die Jugendstrafanstalt verfügt über zwei **besonders gesicherte Hafträume**, die mit einer Matratze und einer in den Boden eingelassenen Toilette ausgestattet sind. Vom Vorraum aus ist der gesamte Haftraum einschließlich der Toilette durch zwei in den Türen befindliche Sichtfenster sowie ein weiteres großes Fenster einsehbar. Der Blick in den besonders gesicherten Haftraum durch das große Fenster kann durch das Herunterlassen einer Jalousie verhindert werden.

Die vollständige Einsehbarkeit des Toilettenbereichs stellt einen Eingriff in die Intimsphäre der im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Jugendlichen dar.

Aus Sicht der Länderkommission steht der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Person in Gewahrsam an erster Stelle. Aus Art. 1 GG lässt sich der Anspruch ableiten, dass die Intimsphäre des Menschen bei der Verrichtung seiner körperlichen Bedürfnisse zu wahren ist. Diese Auffassung vertritt auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) und empfiehlt zum Schutz der Intimsphäre der Untergebrachten zumindest eine partielle Abschirmung (vgl. CPT/Inf [2010] 16, Rn. 17).

Aus den der Länderkommission übermittelten Unterlagen ergibt sich eine äußerst seltene Nutzung des besonders gesicherten Haftraums. Dennoch vertritt die Länderkommission die Auffassung, dass allenfalls in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung gerechtfertigt scheint, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen.

***Reaktion:** In den sächsischen Justizvollzugsanstalten würden die besonders gesicherten Hafträume (bgH) nicht videoüberwacht.*

Zur Überwachung und Kommunikation mit dem Gefangenen befindet sich — je nach Festlegung im Einzelfall permanent oder zeitweise — ein Bediensteter vor dem bgH, sog. Sitzwache. Die Entschei-

derung, einen Gefangenen unter diesen Bedingungen in einem bgH unterzubringen sowie der Verlauf des Aufenthalts und seine Betreuung würden umfassend dokumentiert. Durch den Verzicht auf eine Videoüberwachung respektiere der sächsische Justizvollzug die Persönlichkeitsrechte und Intimsphäre der Gefangenen bereits deutlich und weitgehend. Dies berücksichtige das Kontroll- und Einschüchterungspotenzial einer Kameraüberwachung, die das Gefühl von Schutzlosigkeit und Ausgeliefertsein noch verstärken würde. Daher werde bei Notwendigkeit einer Beobachtung (Selbstverletzung- oder Suizidgefahr) als weniger einschneidende Maßnahme entweder eine Kontrolle in bestimmten Zeitintervallen oder die ständige Beobachtung praktiziert.

Die Situation des einer Zwangsmaßnahme ausgesetzten Gefangenen sei regelmäßig von einer psychischen Ausnahmesituation geprägt. Die Gefangenen bräuchten Rahmenbedingungen und persönliche Zuwendung, die ihnen helfen, sich sicherer zu fühlen und Vertrauen wiederzugewinnen. Da die bgH-Unterbringung auf kurze Zeitfenster begrenzt sei, sei der personelle Aufwand einer kontinuierlichen persönlichen Überwachung durch Mitarbeiter leistbar. In den vergangenen Jahren sei eine Unterbringung im bgH nahezu ausschließlich dann angeordnet worden, wenn eine akute und hohe Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr des Gefangenen bestand. In der JSA Regis-Breitungen sei es im Jahr 2013 lediglich zu einer Einweisung in den bgH gekommen.

Die Gefährdungslage erfordere eine persönliche Betreuung, um sich jederzeit ein Bild von der Verfassung des Gefangenen machen zu können. Betreuendes Personal müsse permanent als Ansprechpartner und zum schnellen Eingreifen bei einer Gefährdung zur Verfügung stehen. Die Fürsorgepflicht gebiete, den Gefangenen nicht die Gelegenheit zu geben, sich während unbeobachteten Zeitfenstern, etwa wegen eines vorgebliebenen Toilettenganges, schwere Selbstverletzungen zuzufügen oder erfolgte Wundversorgungen wieder zu zerstören.

Daher könne auch der Toilettenbereich nicht grundsätzlich von der Einsehbarkeit ausgenommen werden. Es würde die wichtige Funktion des bgH, suizidverhindernd zu wirken und Gefangene beobachten zu können, erheblich eingeschränkt, wenn eine partielle Abschirmung innerhalb des bgH installiert würde. Es sei jedoch beabsichtigt, durch bauliche Maßnahmen einen Sichtschutz am Fenster des bgH zum Vorraum zu installieren, der von dem die Sitzwache durchführenden Bediensteten im Falle des Toilettenganges des Gefangenen genutzt werde, um eine gewisse Intimsphäre herzustellen. Bis zur baulichen Installation sei die Jugendstrafanstalt sensibilisiert worden und werde darauf achten, dass die Bediensteten der Anstalt die im bgH untergebrachten Gefangenen nicht bei der Verrichtung ihrer Notdurft beobachten.

Die auf den Wohngruppen befindlichen **Gemeinschaftsduschräume** verfügen über keine Abtrennung zwischen den einzelnen Duschen. Zum Schutz der Intimsphäre beim Duschen empfiehlt die Länderkommission, zumindest eine Dusche durch einen Sichtschutz abzutrennen.

Reaktion: *Der Einbau von Abtrennungen zwischen den einzelnen Duschen in den Gemeinschaftsduschräumen werde in der Jugendstrafanstalt wie auch in den übrigen Justizvollzugsanstalten weiterverfolgt. Teilweise konnte dies bereits umgesetzt werden (Justizvollzugsanstalten Chemnitz, Dresden und Zeithain). Es sei davon auszugehen, dass bis Ende 2014 in der JSA Regis-Breitungen geeignete Abtrennungen eingebaut sein werden.*

Die **Hausordnung** der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen enthält unter Ziffer 9.2 eine Auflistung von Einrichtungen, die von der Überwachung des Schriftverkehrs mit den

Jugendstrafgefangenen ausgenommen sind. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter sollte ebenfalls in dieser Aufzählung aufgenommen werden.

Reaktion: Der Schriftverkehr der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter werde nicht überwacht. In § 54 Abs. 4 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes sei geregelt, dass eine Überwachung nicht zulässig sei. Die JSA Regis-Breitungen werde die Hausordnung entsprechend anpassen.

III – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Die 2007 neu eröffnete Jugendstrafanstalt verfügt über sehr gute **Unterbringungsbedingungen**. Die Jugendlichen sind in übersichtlichen und freundlich eingerichteten Wohngruppen untergebracht. Jede Wohngruppe wird mit maximal 11 Jugendlichen belegt und verfügt über einen eigenen Gemeinschaftsraum und eine eigene Küche. Räumlichkeiten und Ausstattung waren sauber und in sehr gutem Zustand.

Die Jugendstrafanstalt ist sowohl im Bereich des **allgemeinen Vollzugsdienstes** als auch der **Fachdienste** gut ausgestattet. Sie verfügt über neun Psychologen, acht Pädagogen, 12 Mitarbeiter des Sozialdienstes und zwei Kunsttherapeuten. Dadurch sind eine umfassende Betreuung der Jugendlichen und die Durchführung zahlreicher Behandlungsmaßnahmen gewährleistet. Alle Mitarbeiter werden zudem in für den Jugendstrafvollzug relevanten Bereichen fortgebildet.

Die umfassenden **Maßnahmen zur Prävention von Gewalt** unter den Jugendlichen überzeugten die Länderkommission. Hafträume werden mit maximal zwei Jugendlichen belegt und jeder Wohngruppe ist ein fester Personalstamm zugeordnet. Die Wohngruppen werden nach zahlreichen Kriterien differenziert (u.a. Hafterfahrung, Deliktgruppe, Verhalten im Vollzug, persönliche Stärken der Jugendlichen).

Der **Suizidprävention** wird in der Einrichtung große Bedeutung beigemessen und es existieren festgelegte Standards und Verfahrensweisen für den Umgang mit suizidgefährdeten Jugendlichen. Zudem werden alle Bediensteten mindestens einmal jährlich im Bereich Suizidprävention geschult.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Jugendstrafanstalt **keine Fixierungen** anwendet und die Verfügung von Arrest im sächsischen Jugendvollzug ausgeschlossen ist. Der besonders gesicherte Haftraum wird nur in wenigen Ausnahmefällen genutzt (im Jahr 2013 zwei Mal).

Die Einrichtung bietet umfangreiche **schulische und berufsbildende Maßnahmen** an. Am 1. Januar 2014 waren 85,3% der Gefangenen beschäftigt (Arbeit, Ausbildung, schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen). Zusätzlich wird ein ausgesprochen großes und abwechslungsreiches Freizeitangebot eröffnet.

Positiv hervorgehoben werden soll schließlich das **gute Klima** in der Einrichtung und der respektvolle und freundliche **Umgang** zwischen Bediensteten und Jugendlichen.

IV – JUGENDARRESTANSTALT – FESTSTELLUNGEN

Am Nachmittag des 13. Februar 2014 führte die Länderkommission einen kurzen Informationsbesuch in der Jugendarrestanstalt Regis-Breitungen durch, die sich in einem separaten Gebäude in unmittelbarer Nähe zur Jugendstrafanstalt befindet. Sie ist zuständig für

den Vollzug von Jugendarrest an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden von 14 bis 25 Jahren in Sachsen. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 20 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 18 Jugendarrestanten belegt. Die Länderkommission sprach mit der für die Jugendarrestanstalt zuständigen Psychologin, einer Sozialarbeiterin sowie einem diensthabenden Beamten. Sie besichtigte die Wohngruppe und den Freistundenhof.

Aus Sicht der Länderkommission sind folgende Feststellungen erwähnenswert:

Die Wohngruppe und alle besichtigten **Räumlichkeiten** waren freundlich eingerichtet und die Fenster verfügten lediglich über ein grobmaschiges Fenstergitter, aber keine Lochblenden, so dass viel Tageslicht eindringt. Die Unterbringung der Arrestanten erfolgt vorrangig in Einzelzimmern. Das Tragen von Privatkleidung ist gestattet.

Die Jugendarrestanstalt verfügt größtenteils über einen eigenen **Personalstamm**, der nicht in der Jugendstrafanstalt eingesetzt wird. Zudem ist ihr eine Psychologin mit einer 40%-Stelle zugewiesen, die an zwei Tagen pro Woche die psychologische Betreuung der Arrestanten durchführt.

Mit jedem Arrestanten wird ein **Entlassungsgespräch** geführt und durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Vereinen eine weitere Betreuung und Unterstützung nach der Entlassung ermöglicht.